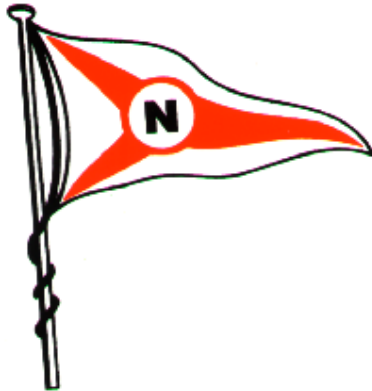


SEGEL – CLUB NORDSTERN SPANDAU E.V.

## MITGLIEDERORDNUNG



März 2018

In der Mitgliederordnung wird die Zusammensetzung der Mitglieder und des Vorstandes, die Beitragsarten und -gruppen, die Zuschüsse für Wettfahrten und Meisterschaften, die Ausstellung von Untermietverträgen für Parzellen und Charterverträge für Jugendboote und die Ehrenauszeichnung geregelt.

## **§ 1 Mitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1.a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Anwärtern auf Ordentliche Mitgliedschaft
- d) Fördernden Mitgliedern
- e) Gastmitgliedern
- f) Jugendmitgliedern
- g) Juniorenmitglieder

Die unter 1a) und 1b) genannten Mitglieder sind gemäß § 9 der Satzung stimmberechtigt. Jugendmitglieder und Juniorenmitglieder nur für die Wahl der Jugendleitung.

zu a) Die Ehrenmitgliedschaft wird in § 8 dieser Ordnung geregelt.

zu b) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich gemäß § 5 der Satzung um die Aufnahme bewirbt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit der entsprechenden Mehrheit von der Mitgliederversammlung aufgenommen wird.

zu c) Die Anwartschaft ist die Voraussetzung für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied. Ein Anwärter hat alle Rechte und Pflichten eines Ordentlichen Mitgliedes, nur ist er in der Mitgliederversammlung noch nicht stimmberechtigt.

zu d) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein materiell oder finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

zu e) Gastmitglied kann werden, wer Ordentliches Mitglied in einem anderen Segelclub ist, Mitglied eines Vereins der IG Rust oder Lebenspartner eines Ordentlichen Mitglieds bzw. eines Anwärters auf Ordentliche Mitgliedschaft ist.

Wer als bisheriges Ordentliches Mitglied seinen ständigen Wohnsitz aus Berlin verlegt und eine entsprechende Umwandlung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres gemäß der Finanzordnung § 2 schriftlich beantragt hat, kann Gastmitglied werden.

zu f) Jugendmitglied kann werden, wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

zu g) Juniorenmitglied kann werden, wer das 18., nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet hat und vorher Jugendmitglied war.

2. Fördernde und Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Garderobenschrank oder auf einen Bootsstand. Sie können keinen Untermietvertrag für eine Parzelle auf dem Vereinsgelände abschließen.

3. Wird auf Antrag und durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Fördernde oder Gastmitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, so ist gemäß § 5 der Satzung zu verfahren und der gültige Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Bestand schon eine Ordentliche Mitgliedschaft, entfällt diese Zahlung. Voraussetzung dazu ist aber, dass die Mitgliedschaft niemals unterbrochen war.

4. Bei Umwandlung einer Ordentlichen in eine Fördernde bzw. Gastmitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Aufnahmebeitrages.  
Eine Umwandlung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ferner zieht diese Umwandlung automatisch die Kündigung eines bestehenden Untermietvertrages für eine Parzelle nach sich.

## **§ 2 Vorstand**

Die Aufgaben- und Arbeitsbereiche des Vorstandes und der Mitarbeiter zur Vereinsführung werden wie nachfolgend gegliedert.

Jedes Vorstandsmitglied nach §12 der Satzung leitet einen Arbeitsbereich und wird zur Bewältigung der Aufgaben von Mitarbeitern nach §13 der Satzung unterstützt.

Die Vorstandsmitglieder legen die Aufgabenverteilung in ihren Bereichen eigenverantwortlich mit ihren Mitarbeitern fest.

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der einzelnen Bereiche miteinander.

- |   |  |
|---|--|
| <b>1. Außen- und Öffentlichkeitsarbeit</b><br>Vorsitzender                      | <u>Mitarbeiter</u><br>Delegierter  |
| <b>2. Sport und Veranstaltungen</b><br>Stellvertretender Vorsitzender           | <u>Mitarbeiter</u><br>Sportwart<br>Fahrtenobmann<br>Motorbootwart<br>Vergnügungsobmann<br><i>Jugendleitung</i> |
| <b>3. Bau-, Platz- und Hafengelegenheiten</b><br>Stellvertretender Vorsitzender | <u>Mitarbeiter</u><br>Platzwart<br>Hafenwart<br>Umweltbeauftragter   |
| <b>4. Finanz- und Materialwesen</b><br>Schatzmeister                            | <u>Mitarbeiter</u><br>Kassenwart<br>Messewart<br><i>Jugendleitung</i>  |
| <b>5. Verwaltung und Protokoll</b><br>Leiter der Geschäftsstelle                | <u>Mitarbeiter</u><br>Protokollführer  |

Die Mitarbeiter aus der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt sein.

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können weitere Mitarbeiter berufen werden.

### § 3 Beiträge / Gebühren

Die Beiträge werden gemäß §15 der Satzung festgelegt. Folgende Beiträge werden im Verein erhoben:

- a) Grundbeiträge (monatlich)
- b) Bootsliegegebühr (monatlich)
- c) Parzellenmiete (monatlich)
- d) Aufnahmebeiträge
- e) Außerordentliche Beiträge
- f) Vereinsarbeit
- g) Sonstige Beiträge (monatlich)

zu a) Die Grundbeiträge betreffen alle Mitglieder gemäß § 1, Ziffer 1b bis 1g dieser Ordnung. Der Grundbeitrag für Senioren Gruppe 1a ist die Errechnungsbasis (100%) für alle weiteren Beiträge.

Gruppe:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1a) Senioren   | 100 %       |
| 2a) Rentner, Pensionäre ab dem vollendeten 65. Lebensjahr                              | 75 % von 1a |
| 3a) Junioren, Studenten, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr und Fördernde Mitglieder | 50 % von 1a |
| 4a) Schüler ab 14 Jahre und Gastmitglieder   | 25 % von 1a |
| 5a) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr  | 20 % von 1a |

Bei sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden.

zu b) Die Bootsliegegebühr berechnet sich wie folgt:  
Länge x Breite des Bootes (aufgerundet auf volle m<sup>2</sup>) x Betrag in Euro.

Die Die Bootsliegegebühr wird unabhängig vom Ort des Liegeplatz oder des Winterlagers ganzjährig erhoben.

Boote, die eine Woche nach dem 2. Abslipterin noch im Bootsschuppen oder auf dem vorderen Gelände verbleiben, zahlen für jeden angefangenen Monat die doppelte Bootsliegegebühr. Ausnahmegenehmigung durch Vorstandsbeschluss.

zu c) Die Parzellenmiete berechnet sich wie folgt:  
1-fache Größe – 1-facher Betrag in Euro,  
2-fache Größe – 2-facher Betrag in Euro  
3-fache Größe – 3-facher Betrag in Euro

zu d) Der Aufnahmebeitrag ist ein einmaliger Beitrag zum Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft.

Er beträgt für die Gruppen

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1a) Senioren:                   | den 36-fachen Monatsbeitrag der Gruppe 1a |
| 2a) Rentner ab 65 Jahre:        | den 36-fachen Monatsbeitrag der Gruppe 2a |
| 3a) Auszubildende bis 27 Jahre: | den 20-fachen Monatsbeitrag der Gruppe 3a |

Fördernde und Gastmitglieder brauchen keinen Aufnahmebeitrag zu zahlen.

Erfolgte der Eintritt in die Jugendabteilung vor dem vollendeten 15. Lebensjahr, wird bei der Übernahme in die Seniorenabteilung kein Aufnahmebeitrag erhoben.

Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten. Bei Nichtaufnahme in den Verein wird der Aufnahmebeitrag ohne Verzinsung erstattet.

- zu e) Außerordentliche Beiträge werden für einen bestimmten Zweck beantragt
- zu f) Die Vereinsarbeit hilft Mittel sparen und ist daher ein Teil des Mitgliedsbeitrages. Die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Zur Vereinsarbeit sind alle Ordentlichen Mitglieder und Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft der Gruppen 1a und 3a verpflichtet.

Weitere definierte Mitgliedergruppen können durch Mitgliederbeschluss auf einer Hauptversammlung zur Vereinsarbeit herangezogen werden.

Mitglieder des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises leisten die Vereinsarbeit innerhalb ihres Aufgabengebietes.

Zeiten für Hilfen bei sportlichen Veranstaltungen, wie Wettfahrtleitung, Start-, Ziel- und Schiedsrichter, Regattasicherung usw. werden nur zu 50% der Zeit als Arbeitsdienst angerechnet.

Zeiten für das Auf- und Abslippen der Boote werden Bootseignern nicht als Arbeitsdienst angerechnet.

Bei auswärtigen Mitgliedern, bei körperlichen Behinderungen und sozialen Härtefällen können auf Antrag die zu leistenden Arbeitsstunden reduziert werden.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden müssen von dem dazu verpflichteten Mitglied der Gruppen 1a 25,- Euro/Stunde, von dem der Gruppe 3a 12,50 Euro/Stunde an den Verein gezahlt werden.

- zu g) Für die Nutzung von Vereinseinrichtungen können weitere monatliche Beiträge erhoben werden. Näheres wird auf einer Hauptversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten. Dazu ist vom Mitglied eine entsprechende Ermächtigung dem Verein zu übergeben. Auf Antrag können vom Vorstand Ausnahmen gewährt werden.

Alle Mitgliedsbeiträge sind im Voraus bis spätestens zum 5. Kalendertag des laufenden Monats zu zahlen. Für verspätet eingehende Zahlungen wird eine Versäumnisgebühr von 10% vom Grundbeitrag 1a pro Monat erhoben.

#### **§ 4**

#### **Einbringung von Booten**

Nur wer gem. §1, Ziffer 1a) bis 1c), sowie 1f) und 1g) dieser Ordnung Ehrenmitglied, Ordentliches Mitglied, Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft, Jugend- bzw. Juniorenmitglied ist, ist berechtigt ein Boot in den Verein einzubringen.

Über die Einbringung von Booten in den Hafen des SCN entscheidet der Vorstand, über die Einbringung von Booten von Mitgliedern der Jugend- und Juniorenabteilung die Jugendleitung.

Ein entsprechender Antrag ist vom zukünftigen Eigner rechtzeitig vor Erwerb der Bootes mit folgenden Angaben beim Vorstand einzureichen:

1. Bootstyp
2. Größe (Länge x Breite)
3. Gewicht
4. Wintergestell mit Räder / Trailer
5. Yardstickfaktor

## **§ 5 Zuschüsse**

Für die Förderung des Regattasportes werden vom SCN an Ordentliche Mitglieder, Anwärter, Jugend- und Juniorenmitglieder Zuschüsse zu den Startgeldern nur bei erfolgtem Start gewährt. Erfolgt die Teilnahme nur an einzelnen Wettfahrten einer Regatta, erfolgt die Bezuschussung anteilig entsprechend der gesegelten Wettfahrten.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind

- Der Steuermann bzw. die Steuerfrau ist für den Segel-Club Nordstern Spandau e.V. gestartet.
- Vorlegen der Ergebnisliste spätestens 6 Wochen nach dem jeweiligen Wettfahrttermin beim Sportwart
- Beantragung der Zuschüsse bis spätestens zum ersten Aufsliptermin unter Einreichung von entsprechenden Zahlungsbelegen sowie von Unterlagen, aus denen die Höhe des Startgeldes hervorgeht.

Ein Zuschuss kann nur bei ausgeglichenem Beitragskonto erfolgen. Eine Verrechnung mit Beiträgen ist ausgeschlossen.

Werden von anderer Seite Zuschüsse zu den Startgeldern geleistet, so werden die vom SCN gezahlten Startgelder entsprechend gekürzt

Jugend- und Juniorenmitglieder. können durch den Vorstand auf Vorschlag der Jugendleitung Zuschüsse zur Teilnahme an hervorragenden sportlichen Ereignissen gewährt werden.

Werden von Mitgliedern clubeigene Jugendboote zu auswärtigen Regatten transportiert, so hat sich vor Antritt der Reise der Bootsmieter rechtzeitig über ausreichenden Versicherungsschutz beim Schatzmeister zu informieren. Für Schäden, die ohne Versicherungsschutz entstehen und die auf ein Versäumnis des Bootsmieters zurückzuführen sind, übernimmt der SCN keine Haftung bzw. wird kein Ersatz geleistet. Sollte ein clubeigenes Jugendboot von jemand anderem als dem eigentlichen Bootsmieters benutzt werden, hat der Jugendleiter für den entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Die Mitglieder mit Motorbooten sind verpflichtet, sich für die Schlepphilfe zur Verfügung zu stellen oder sonstige Arbeiten im Interesse des Vereins mit ihren Booten zu übernehmen. Für den vom Verein angeordneten Einsatz wird der verbrauchte Treibstoff aus Vereinsmitteln erstattet.

## **§ 6 Untermietverträge für Parzellen**

1. Mit Mitgliedern, denen Teilflächen (Parzellen) der vom Land Berlin gemieteten parzellierten Privatfläche zur Nutzung überlassen werden, sind Untermietverträge zu schließen.
2. Die Untermieter müssen gemäß §1, Ziffer 1a, 1b und 1c dieser Ordnung Ehrenmitglied, Ordentliches Mitglied oder Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft sein und einen festen Wohnsitz nachweisen.
3. Alle weiteren Punkte werden in einem Untermietvertrag geregelt.  
Dieser Vertrag ist Bestandteil dieser Mitgliederordnung und kann nur durch Mitgliederbeschluss geändert werden.

## **§ 7 Charterverträge für Jugendboote**

Mit Jugend- und Juniorenmitgliedern, denen ein vereinseigenes Segelboot überlassen wird, sollen vor der Vergabe Charterverträge abgeschlossen werden. Alle weiteren Punkte werden in diesem Chartervertrag behandelt.

Der Chartervertrag ist Bestandteil dieser Ordnung und kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

## **§ 8 Ehrenausszeichnungen**

Der SCN kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel                      b) die Ehrenmitgliedschaft                      verleihen.

zu a) Die Ehrennadel wird in Silber oder Gold verliehen.

Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Erlangung der Ehrennadel in Silber setzt eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft voraus.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine Mitgliedschaft von mindestens 50 Jahre Voraussetzung.

Die Jüngsten-, Jugend- und Juniorenmitgliedschaft wird hierbei jeweils angerechnet.

Die Ehrennadel kann ohne die vorstehend genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben.

Über die Verleihung von Ehrennadel entscheidet der Gesamtvorstand.

zu b) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Vorschläge hierfür können von den Mitgliedern oder vom Vorstand gemacht werden.

Alle Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Mitgliederordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11.03.2018 in Kraft.

Änderungen an dieser Mitgliederordnung können nur durch Mitgliederbeschluss vorgenommen werden.